



Einverständniserklärung

(Bitte geben Sie diese Erklärung Ihrem Kind am Tag des Besuchs des Kletterpark Waldheim mit!)

Mein Sohn/meine Tochter* _____

darf den **KLETTERPARK WALDHEIM**

unter Einbeziehung der unten genannten Bedingungen nutzen.

Der Veranstalter übernimmt keine Aufsichtspflicht über meinen Sohn/meine Tochter.

Sollten durch meinen Sohn/meine Tochter* Schäden im Sinne von § 2 Abs. 3 der

Nutzungsbedingungen auftreten, haften wir gesamtschuldnerisch

mit unserem Sohn/unsere Tochter für den entstandenen Schaden.

Datum, Ort

Unterschrift der Sorgeberechtigten**

* Unzutreffendes bitte streichen.

**Unterzeichnet nur ein Sorgeberechtigter so versichert er mit seiner Unterschrift auch das Einverständnis des anderen Sorgeberechtigten (vgl. § 4 der Nutzungsbedingungen)

Nutzungsbedingungen

§ 1 Nutzung

(1) Der Kletterpark darf nur unter Aufsicht und Genehmigung der Mitarbeiter des **KLETTERPARK WALDHEIM** sowie mit entsprechender Kletterausrüstung betreten und benutzt werden. Die Nutzung darf nur erfolgen, wenn die gesundheitliche Voraussetzung,

- **DAS MINDESTALTER VON 12 JAHREN** und die Greifhöhe von 160cm erfüllt ist, oder
- **DAS MINDESTALTER VON 8 JAHREN**, die Greifhöhe von 160cm erfüllt ist und **UNTER AUFSICHT BEGLEITENDER ERWACHSENER** geklettert wird, oder
- für die Nutzung des **BAMBINI PARCOURS DAS MINDESTALTER VON 3 JAHREN** erreicht ist, und **UNTER AUFSICHT UND STÄNDIGER BETREUUNG BEGLEITENDER ERWACHSENER** geklettert wird.

Schwangerschaft, Epilepsie oder Operationen in den letzten 8 Wochen schließen die Nutzung aus. Die Entscheidung darüber treffen ausschließlich die Mitarbeiter des **KLETTERPARK WALDHEIM**. Im Einzelfall führen die Mitarbeiter über den Gesundheitszustand mit dem Nutzer ein Gespräch und raten ggf. von der Nutzung ab. Wird dieser Ratschlag nicht befolgt, wird die Haftung für gesundheitliche Schäden infolge des eingeschränkten Gesundheitszustandes ausdrücklich ausgeschlossen, die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Nutzung beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt mit der Sicherheitseinweisung. Die Veranstaltung findet bei jeder Wetterlage statt, solange die Sicherheit gewährleistet ist. Die Entscheidung darüber treffen die Mitarbeiter des **KLETTERPARK WALDHEIM**.

(3) Der Rücktritt vom Vertrag ist bis zu einer Woche vorher möglich. Erfolgt der Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt ist das volle Nutzungsentgelt zu zahlen, soweit der Nutzer den Rücktritt zu vertreten hat.

(4) Alle Nutzer haben sich strikt an die Anweisungen der Mitarbeiter zu halten und diese zu befolgen. Sollten trotz einmaliger Ermahnung die Anweisungen nicht eingehalten werden, sind die Mitarbeiter berechtigt den Nutzer sofort des Kletterparks zu verweisen. Ein Rückforderungsanspruch für die verbliebene Zeit besteht gegenüber dem Veranstalter in diesem Falle nicht.

(5) Wird aus sicherheitstechnischen Gründen die Benutzung der Anlage durch die Mitarbeiter unterbrochen oder beendet (z.B. Wetter, Materialprobleme etc.), ist den Anweisungen der Mitarbeiter Folge zu leisten und unter Beachtung der gebotenen Sicherheit unverzüglich auf den Boden zurück zu kehren. Sollte die Nutzung nicht in einer angemessenen Frist fortgesetzt werden können (30-45 min), kann die Nutzung beendet werden.

§ 2 Sicherheitsstandards und Haftung

(1) Der **KLETTERPARK WALDHEIM** als auch die verwendete Ausrüstung entspricht den Sicherheitsstandards der European Ropes Course Association (ERCA) und werden vor jeder Benutzung von den Mitarbeitern auf ihre Sicherheit geprüft. Die Mitarbeiter weisen die Nutzer in die Sicherheitsbestimmungen ein und überprüfen deren Einhaltung bei der Nutzung.

(2) Die Haftung für Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch der Anlage oder der Ausrüstung durch den Nutzer wird ausgeschlossen.

(3) Der Nutzer haftet für Schäden, die durch ihn an der Anlage oder der Ausrüstung entstehen.

§ 3 Nutzungsentgelt

(1) Das Nutzungsentgelt ist vor der Nutzung beim Veranstalter zu entrichten.

(2) Möglicherweise auftretende Wartezeiten nach Beginn der Nutzung (z.B. Plattform besetzt, Übung besetzt etc.) sind unbeachtlich und führen zu keiner Minderung des Nutzungsentgelts.

§ 4 Nutzung durch Minderjährige

Die Nutzung durch Minderjährige ist nur zulässig, wenn die sorgeberechtigten Personen sich mit der Nutzung und den Nutzungsbedingungen ausdrücklich einverstanden erklären. Unterzeichnet nur ein Sorgeberechtigter die Einverständniserklärung so versichert er mit seiner Unterschrift auch das Einverständnis des anderen Sorgeberechtigten.